

Beitragsordnung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Märkisch-Oderland e.V.

Die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Märkisch-Oderland e.V. hat am 14.12.2002 gemäß § 8 Absatz 6 der Satzung die nachstehende Beitragsordnung verabschiedet:

§ 1 Beiträge

- (1) Die an die LEBENSHILFE MOL e.V. zu entrichtenden Beiträge betragen je Kalenderjahr für
- | | |
|---|----------|
| 1. Einzelmitglieder (ausgenommen die Mitglieder unter Punkt 4.) | 31,00 € |
| 2. Beide Elternteile geistig behinderter Menschen zusammen | 52,00 € |
| 3. juristische Personen | 130,00 € |
| 4. Menschen mit geistiger Behinderung und behinderte Menschen in Einrichtungen der Lebenshilfe als Mitglieder | 15,50 € |
- (2) Die LEBENSHILFE MOL e.V. kann Beiträge in begründeten Fällen auf Antrag stunden bzw. erlassen, wenn die Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre.

§ 2 Fälligkeit und Zahlung

Die nach § 1 Absatz 1 anfallenden Beiträge werden jeweils am 31.03. für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

§ 3 Änderungen

Änderungen der Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Strausberg den 14.12.2002